

Sonnensteinstraße 20
4040 Linz

Bearbeiterin:
Fr. Hollinger

Tel: 0732 / 7071-1092
Fax: 0732 / 7071-1090
E-Mail: lsr@lsr-ooe.gv.at

Direktion der Berufsschulen
in Oberösterreich

Ihr Zeichen vom
BMBWF-25.075/0042-I/10/2018 29.10.2018

Unser Zeichen vom
A9-128/1-2018 30.10.2018

vom
30.10.2018

Allgemeine Information zur Umsetzung sowie Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Deutschförderkurse an Berufsschulen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung übermittelt folgende Information zur Umsetzung sowie Qualitätsentwicklung und -sicherung von Deutschförderkursen an Berufsschulen auf Basis des § 8h Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idgF.

Ziele

Der Erwerb bzw. die Kenntnis der Unterrichts- und Bildungssprache Deutsch im Kontext von Mehrsprachigkeit stellt die Grundlage für die Beteiligung an allen Bildungsprozessen dar und bildet damit eine wesentliche Voraussetzung für den Schulerfolg und die spätere Integration in den Arbeitsmarkt sowie für die Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Österreich.

Für Schülerinnen und Schüler, die als ordentliche Schülerinnen und Schüler bzw. als außerordentliche Schülerinnen und Schüler gem. § 4 Abs. 5 SchUG an Berufsschulen aufgenommen wurden, können gemäß § 8h Abs. 5 SchOG Deutschförderkurse eingerichtet werden, um ihnen jene Sprachkenntnisse zu vermitteln, die sie befähigen, dem Unterricht der betreffenden Schulstufe zu folgen.

Vorgaben zur Umsetzung sowie Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

- Deutschförderkurse dauern höchstens zwei Unterrichtsjahre. Erreichen die Schülerinnen und Schüler bereits früher die erforderliche Sprachkompetenz, können Deutschförderkurse auch nach kürzerer Dauer beendet werden.

- Deutschförderkurse sind jedenfalls ab einer Anzahl von acht Schülerinnen und Schüler vorzusehen und können auch klassen-, schulstufen- und schulübergreifend geführt werden. Die konkrete Gruppeneinteilung ist durch die jeweilige Schulleitung nach Maßgabe der an der Schule zur Verfügung stehenden Lehrpersonalressourcen vorzunehmen. Können Deutschförderkurse aufgrund zu geringer Schüler/innenzahlen nicht eingerichtet werden, sind die betroffenen Schülerinnen und Schüler integrativ in der jeweiligen Klasse zu fördern.
- An Berufsschulen sind für Deutschförderkurse maximal vier Wochenstunden parallel zum Unterricht in den Pflichtgegenständen vorzusehen.
- Für den Unterricht im Rahmen von Deutschförderkursen an Berufsschulen werden die Landesschulräte durch die Lehrplanverordnung ermächtigt, festzulegen, dass die Vermittlung der Kenntnis der Unterrichtssprache auf Basis des pädagogisch-didaktischen Konzepts des Pflichtgegenstandes Berufsbezogene Fremdsprache zu erfolgen hat.
- Im Sinne der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung ist Sorge zu tragen, dass die Deutschförderkurse vorrangig von dafür qualifizierten Lehrerinnen und Lehrern durchgeführt werden, die zum Thema Deutsch als Zweitsprache nachweislich eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung absolviert haben bzw. aktuell eine solche absolvieren.
- Im Sinne der Qualitätssicherung und -entwicklung sind laut § 8h SchOG verpflichtend Diagnoseinstrumente einzusetzen. Auf Basis der Ergebnisse dieser Diagnoseverfahren sind individuelle Förderpläne für Schülerinnen und Schüler in Deutschförderkursen zu erstellen. Der Einsatz von Förderinstrumenten sowie der Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen von Förderberichten zu dokumentieren.

Seitens des BMBWF wird für die diagnosebasierte Förderung das Instrument „Unterrichtsbegleitende Sprachstandsbeobachtung –Deutsch als Zweitsprache (USB-DaZ)“¹, das sowohl für die Primar-, als auch für die Sekundarstufe eingesetzt werden kann, empfohlen. Darüber hinaus befinden sich in den Bundesländern weitere Diagnoseinstrumente –zum Teil auch landesweit –im Einsatz.

- Für Schülerinnen und Schüler, die einen Deutschförderkurs besucht haben, gelten dieselben Bestimmungen betreffend das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe wie für andere Schülerinnen und Schüler an Berufsschulen. Davon unbenommen bleibt die Möglichkeit gem. § 3 Abs. 10 der Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen (Lehrplan 2016), BGBl. II Nr. 211/2016 idGF, für Schülerinnen und Schüler mit mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache Abweichungen von den Lehrplänen unter Berücksichtigung der sprachlichen Einschränkung, geeigneter Förderungsmöglichkeiten sowie der grundsätzlichen Aufgabe der Berufsschule vorzunehmen. In diesem Fall bildet der abgeänderte Lehrplan die Grundlage für die Leistungsbeurteilung und das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe.
- Die Bedeckung des Lehrpersoneneinsatzes in Deutschförderkursen hat im Rahmen der bestehenden Maßzahlenregelung gemäß der Stellenplanrichtlinie für berufsbildende Pflichtschulen für das Schuljahr 2018/19, GZ: BMBWF-621/0026-BS/2/2018, zu erfolgen. Eine gesonderte Zuteilung von zweckgebundenen Personalressourcen ist nicht vorgesehen. Die im Alltag gebrauchte Sprache der Schülerinnen und Schüler ist im Sinne des Bildungsreformgesetzes 2017 jedoch -insbesondere hinsichtlich der Einrichtung von Deutschförderkursen -bei der Zuteilung der zur Verfügung stehenden Lehrpersonalressourcen innerhalb des Bundeslands zu berücksichtigen.
- Aufgrund der Tatsache, dass der Erwerb der bildungssprachlichen Kompetenz einen mehrjährigen Prozess darstellt, sind im Anschluss bzw. als Ergänzung zu Deutschförderkursen je nach Bedarfslage Maßnahmen im Bereich Deutsch als

Zweitsprache zu setzen bzw. ist auf eine sprachensible Gestaltung des Unterrichts Bedacht zu nehmen (vgl. dazu auch Unterstützungsmaterialien auf www.schule-mehrsprachig.at und www.sprachsensiblerunterricht.at).

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bildungsdirektor
LSI HR Gerlinde Pirc